



Landkreis
Esslingen



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Nürtingen



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg



Verbesserung der Kooperation von Schule, Erziehungshilfe und Sozialen Diensten

Projektergebnisse des Inhouse-Seminars
Schule und Jugendhilfe

Stand Mai 2009

1 Ziele und Rahmenbedingungen des Projekts

2 Förderliche Faktoren für gelingende Kooperation

2.1 Voraussetzungen für gelingende Kooperation (Konzept- und Strukturqualität)

2.2 Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation in der Fallbearbeitung (Prozessqualität)

3 Bedarf an (gemeinsamen) Fortbildungen und/oder Informationsmaterial

4 Flächendeckende Umsetzung der Ergebnisse des Projekts im Landkreis Esslingen

5 Glossar

6 Anhang: Aufgabenbeschreibung Kooperationsbeauftragte

1 Ziele und Rahmenbedingungen des Projekts

Warum das Projekt?

Die beiden Systeme Schule und Erziehungshilfe haben aufgrund ihrer unterschiedlichen Geschichte und ihres unterschiedlichen Auftrags **unterschiedliche („nicht bessere oder schlechtere“)** konzeptionelle und methodische Herangehensweisen in der Fallbearbeitung. Dies hat oft Reibungsverluste zwischen den beteiligten Institutionen zur Folge. Auch Doppelzuständigkeiten und Doppelarbeiten können zu Verunsicherung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen.

Was sollte erreicht werden?

Ziel des Projekts war es, praktisch verwertbare Erkenntnisse zu gewinnen, wie die **Kooperation** zwischen den Schulen, den Erziehungshilfe-Einrichtungen und den Sozialen Diensten bei der Fallbearbeitung im Landkreis Esslingen **verbessert** und die genannten Schwachstellen abgebaut werden können. Die Erwartungen, Arbeitsweisen und Möglichkeiten des jeweils anderen Systems sollten transparent gemacht, die Möglichkeiten für eine optimierte Kooperation praktisch erprobt und ausgewertet werden.

Wer sind die Initiatoren und Mitarbeitenden des Projekts?

Das Staatliche Schulamt, die Sozialen Dienste, die Schulpsychologische Beratungsstelle, die Psychologischen Beratungsstellen, Vertreter der Schulleitungen, die Erziehungshilfevertreter im Landkreis (Einrichtungen im Landkreis Esslingen) sind die **Initiatoren** des wegweisenden Modellprojektes.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg / Landesjugendamt sowie die Landesarbeitsstelle Kooperation des Kultusministeriums sind Mitentwickler sowie fachlich und finanziell mit beteiligt.

Wer profitiert vom Projekt?

Kinder, Jugendliche und Eltern sollen von den verbesserten Hilfeleistungen profitieren, die durch optimierte Absprachen und Kooperationen entstehen. Doppelzuständigkeiten und Unsicherheiten sollen abgebaut werden.

Was waren die Projektschwerpunkte?

Im Zeitraum zwischen Dezember 2006 und April 2008 wurden mit fachlicher und methodischer Unterstützung eines externen Coaches, Herrn Peter Greulich, Mainz, folgende Projektschwerpunkte umgesetzt:

- Erfassung und Bewertung der derzeitigen Kooperation zwischen Schulen sowie öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe in ausgewählten aktuellen Fällen und Regionen im Landkreis Esslingen

- Acht halbtägige Fallwerkstätten als Inhouse-Seminare zur Identifizierung von Stärken, Schwachstellen und Entwicklungsbedarf in der Fallbearbeitung und der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe
- Erprobung und Auswertung der gemeinsam vereinbarten Verbesserungspotenziale
- Dokumentation der Ergebnisse in Form dieser Arbeitshilfe
- Vereinbarungen zur Einbeziehung möglichst vieler Mitarbeiter/innen der Schulen und Jugendhilfeträger im Landkreis Esslingen

Die Umsetzung wurde von der schon bestehenden Lenkungsgruppe gesteuert, in der Vertreter/innen der o. g. Initiatoren des Projekts mitarbeiten.

2 Förderliche Faktoren für gelingende Kooperation

Durch die Evaluation der zweimal acht Fallwerkstätten vom Juni 2007 und Februar 2008 konnten förderliche Faktoren der Kooperation identifiziert werden, die im Folgenden nach Faktoren der Konzept-/Strukturqualität und nach Faktoren der Prozessqualität unterschieden werden.

Wir gehen davon aus, dass bei Beachtung dieser förderlichen Faktoren sich die Kooperationen der beteiligten Partner zum Nutzen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern verbessern.

Die förderlichen Faktoren lassen sich in aller Kürze wie folgt beschreiben: die zuständigen Kooperationspartner kennen sich persönlich, die Logiken und Arbeitsweisen der unterschiedlichen Systeme sind bekannt und respektiert, die Partner arbeiten professionell (eindeutige Ziele, klare Arbeitsteilung, abgestimmte Vorgehensweisen, schnelle Erreichbarkeit und „Kultur des kurzen Feedbacks“).

Im Folgenden werden diese Faktoren differenziert in Thesenform beschrieben. Aus der Bewertung dieser Thesen in Bezug auf die Realität im Landkreis Esslingen lassen sich dann die notwendigen Schritte ableiten, um die Fachkräfte in die Lage zu versetzen, die Kooperationen im Sinne der Zielerreichung zu verbessern.

Die wichtigste Voraussetzung für gelingende Kooperationen ist die folgende:

Die jeweiligen Leitungsebenen begründen die Notwendigkeit von Kooperationen, erteilen den Kooperationsauftrag, unterstützen, koordinieren und sichern Strukturen für Kooperationen.

2.1 Voraussetzungen für gelingende Kooperation (Konzept- und Strukturqualität)

2.1.1 Die gesetzlichen Grundlagen, Logiken, Arbeitsweisen und konkreten Angebote der Partner-Systeme sowie die daraus folgenden Auswirkungen sind bekannt:

- Es gibt eine „**Landkarte** der Sozialen Dienstleister“ im Landkreis.

- Die **Zuständigkeiten** und Ressourcen der Schulen, der Erziehungshilfestationen, der Psychologischen Beratungsstellen für Familie und Jugend, der Schulpsychologischen Beratungsstelle und weiterer Partner-Systeme sind unterschieden und bekannt.
- Die **Kompetenzen** der jeweiligen Partner sind bekannt, akzeptiert und geachtet.
- Die Standards, **Arbeitsprinzipien**, Entscheidungswege, Entscheidungsverfahren und durchschnittlichen Bearbeitungszeiträume sind bekannt. Es gibt Ablaufdiagramme, Schaubilder, Checklisten.
- Die **Grenzen** der Einflussmöglichkeiten und Aufgabenwahrnehmung („Entscheidungsmatrix“) der Partner-Systeme sind bekannt, akzeptiert und geachtet sowie deren teils unterschiedliche **Erwartungen**, Sichtweisen, Möglichkeiten und Grenzen sind akzeptiert.
- Es gibt **Indikatoren**, wann die Beratungsstellen und/oder Erziehungshilfestationen eingeschaltet werden sollen.

2.1.2 In jeder Schule und in jeder Erziehungshilfestation gibt es Ansprechpartner und Koordinatoren für die Kooperation

- In jedem regionalisierten Team der Erziehungshilfestationen ist geklärt, welche Fachkraft für welche Schulen **zuständig** ist.
- In jeder Schule ist geklärt, wer **Ansprechpartner** bzw. Koordinator für die Erziehungshilfestation des jeweiligen Einzugsbereichs ist (z. B. Schulleitung, Koordinations-Lehrer/in, Schulsozialarbeiter/in, ...).

2.1.3 Es gibt Strukturen für regelmäßige Informationen zwischen den beteiligten Systemen

- Mindestens ein Mal im Schuljahr **informiert** die für die Schule im Sozialraum zuständige Fachkraft der Erziehungshilfestation persönlich die Kontaktperson der Schule über die Angebote und aktuelle Entwicklungen der Jugendhilfe. Die Kontaktpersonen vereinbaren ggf. weitere Informationen und legen fest, wie sie sich im jeweiligen Partnersystem bekannt machen.
- Umgekehrt **informiert** der Ansprechpartner/Koordinator der Schule mindestens ein Mal im Jahr die zuständige Erziehungshilfestation über Entwicklungen innerhalb der Schule.
- Einmal im Jahr trifft sich der Kooperationslehrer der Schule für Erziehungshilfe mit dem Teamkoordinator der Erziehungshilfestation, für deren Einzugsgebiet er zuständig ist.

2.2 Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation in der Fallbearbeitung (Prozessqualität)

Neben den beschriebenen Voraussetzungen auf der Ebene der Konzept- und Strukturqualität wurden in der Evaluation der Fallwerkstätten auch Faktoren auf der Ebene

der Prozessgestaltung herausgearbeitet, die zu einer gelingenden Kooperation beitragen.

Alle beteiligten Partner haben in ihrem Bereich Verantwortung in der Fallbearbeitung, die Fallmanagementverantwortung als Fallsteuerung ist festgelegt:

- Es ist geklärt, bekannt und akzeptiert, was zu den **Aufgaben der Fallmanagementverantwortung** gehört (z.B. im Unterschied zur Moderation).
- Die personelle Verantwortung für die **Fallmanagementverantwortung** wird zu Beginn der Fallbearbeitung festgelegt und ist für alle Beteiligten **transparent**.
- Die Partner verpflichten sich zu einer pragmatischen und unbürokratischen **Rückmeldekultur** zum Fallverlauf (Empfangsbestätigungen bzw. Zwischenbescheide per Telefonat oder E-Mail).
- Die Partner **tragen** auch unbequeme, aber konsequente Entscheidungen **aktiv mit**.
- Zentrales Fallmanagementinstrument der Erziehungshilfe ist das **Hilfeplanverfahren** gem. § 36 SGB VIII.
- Es gibt einen **gemeinsamen** oder zumindest aufeinander abgestimmten Hilfeplan / Förderplan, **wenn** ein und dasselbe Kind sowohl von der Schule als auch von der Erziehungshilfestation betreut wird.
- Die **Eltern** bleiben in ihrer erzieherischen Verantwortung. Sie wirken an Entscheidungen über Förder- und Hilfemaßnahmen **aktiv mit**.
- Bei Familien mit **Migrationshintergrund** sollte nach Möglichkeit ein Muttersprachler den Zugang / die Motivation der Familie erschließen.
- Bei Wechsel des Klienten in einen anderen Bezirk oder in eine andere Schule des Landkreises findet eine **professionelle Fallübergabe** durch die Verantwortlichen der jeweils beteiligten Systeme statt. Aufgaben und Zuständigkeiten sind anschließend geklärt.
- Die Bestimmungen des **Datenschutzes** sind bekannt und werden eingehalten. Eltern werden auf den **Nutzen** von Einverständniserklärungen zur Weitergabe von Daten hingewiesen.
- Standards für die Schulen zur Gefährdungsabschätzung bei **Kindeswohlgefährdung** sind definiert und transparent.
- **Informationsschriften**, Handreichungen etc. werden wechselseitig ausgetauscht; bei Bedarf werden sie gemeinsam fortgeschrieben bzw. neu erarbeitet.
- Für gemeinsame Schwerpunktthemen finden **gemeinsame Fortbildungen** statt.

3 Bedarf an (gemeinsamen) Fortbildungen und/oder Informationsmaterial

Zur Förderung gelingender Kooperationsbeziehungen tragen auch (gemeinsame) Fortbildungen und geeignetes Informationsmaterial bei. Auch dies ist ein Ergebnis der Evaluation der Fallwerkstätten.

Gemeinsame Fortbildungen zu Themenbereiche, die die Kooperationspartner betreffen, stärken (neben dem fachlichen Gewinn) auch das gegenseitige Kennenlernen und die Kultur der Kooperation.

Die vorgeschlagenen Themenbereiche sind als Arbeitstitel formuliert; sie können auch zusammengefasst und ergänzt werden. Es muss intern geklärt werden, welche Qualifikationsbedürfnisse der Fachkräfte im Landkreis eher durch (gemeinsame) Fortbildungsveranstaltungen und welche durch (vorhandenes, zu überarbeitendes oder neues) Informationsmaterial erfüllt werden können.

Folgende **Themenbereiche** zur Qualifizierung der Fachkräfte als Beitrag zu gelingender Kooperation wurden genannt:

- Was gibt es schon alles im Landkreis Esslingen?
- Was kann passieren, wenn ich als Schule die Erziehungshilfestation einschalte? Wo besteht Schweigepflicht – wo Meldepflicht? Wer ist wann zuständig, z. B. bei einer Inobhutnahme?
- Kinderschutz – Kindeswohl: Was sind Hinweise auf Gefährdung des Kindeswohls und wie muss ich mich verhalten?
- Gemeinsame Förder- und Hilfeplanung von Schule und Erziehungshilfestation
- Wann ist jemand Schulverweigerer? – Umgang mit Schulverweigerung
- „Gelingende Erziehungshilfen“ versus „Gelingende Schulsozialisation“
- Umgang mit schwierigen Jugendlichen in und außerhalb der Schule
- Häufige psychische Störungen bei Kindern
- Erziehung in muslimischen Familien und Auswirkungen auf Schule und Jugendhilfe
- Jugendspezifische Kulturen
- „Kinder und Medienkonsum: wie können wir das den Eltern vermitteln?“
- Haltungen zu Hilfen: „Erst wird mit der Maßnahme gedroht, dann sollen die Eltern sie als Hilfe selbst wählen.“
- Kommunikative Aspekte von Elterngesprächen und Hausbesuchen. Ziele: Reduzierung von Demotivation – Eltern mit ins Boot holen – Wie Eltern (auch mit Themen) positiv erreichen? – Motivation von Eltern
- Was macht Schule schon alles – was kommt noch alles auf Schule zu?
- Weg von unseren Allmachtsphantasien der Sozialpädagogik

4 Vorschläge zur Verbreitung der Projekt-Ergebnisse im Landkreis Esslingen

Die flächendeckende Umsetzung der Ergebnisse aus dem Modellprojekt soll insbesondere durch folgende Vorgehensweise gewährleistet werden:

A. Amt für Soziale Dienste und Psychologische Beratung

- Es wird schriftlich dokumentiert, welches die wesentlichen Aufgaben der Fachkraft sind, die für die Kooperation jeder Erziehungshilfestation mit definierten Schulen im Sozialraum beauftragt wird (Aufgabenprofil des Kooperationsbeauftragten der Erziehungshilfestation mit definierten Schulen: siehe Anhang).
- Die Amtsleitung Soziale Dienste und Psychologische Beratung stellt über die vier Sachgebietsleitungen sicher, dass in jeder Erziehungshilfestation eine geeignete Fachkraft diese definierten Aufgaben als Kooperationsbeauftragter mit Schulen übernimmt und entsprechend eingewiesen wird.

B. Staatliches Schulamt:

- Das Staatliche Schulamt schlägt aufgrund der sozialräumlichen Zuständigkeiten der Erziehungshilfestationen vor, mit welchen konkreten (max. 3) Schulen der Kooperationsbeauftragte der Erziehungshilfestation kooperieren soll.
- Es wird schriftlich dokumentiert, welches die wesentlichen Aufgaben der Fachkraft (Lehrer, Schulsozialarbeiter) sind, die für die Kooperation der konkreten Schule mit der zuständigen Erziehungshilfestation beauftragt wird (Aufgabenprofil des Kooperationsbeauftragten der Schule mit der zuständigen Erziehungshilfestation: siehe Anhang).
- Das Staatliche Schulamt stellt sicher, dass in jeder der betroffenen Schulen eine geeignete Fachkraft die definierten Aufgaben als Kooperationsbeauftragter mit der Erziehungshilfestation übernimmt und entsprechend eingewiesen wird.

C. Kooperations-Workshops in den 11 Sozialräumen der Erziehungshilfestationen

- Die Kooperationsbeauftragten der Schulen und Erziehungshilfestationen in den 11 Planungsräumen / Einzugsgebieten klären jeweils für ihren Sozialraum unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Projekts (= vorliegender Projektbericht) in einem ersten Arbeitsschritt:
 - Welcher konkrete Handlungsbedarf besteht vor dem Hintergrund der vorliegenden Ergebnisse für unsere konkrete Kooperation in unserem Einzugsgebiet ?
 - Mit welcher Priorität werden wir diesen Handlungsbedarf bearbeiten?
 - Wann und in welcher Form und Häufigkeit werden wir dies bearbeiten?
 - Welche Fachkräfte weiterer Kooperationspartner (z. B. Psychologische Beratungsstelle, Schulpsychologische Beratungsstelle etc.) werden zu welchen Schwerpunkten einbezogen?

5 Glossar

Fallverantwortung: Alle am Fall Beteiligten haben Fallverantwortung für ihren Bereich.

Fallmanagementverantwortung: Es gibt eine/n Prozessverantwortlichen für den Fall. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Organisation des Informationsflusses, Treffen von Entscheidungen, wer in die Gespräche eingeladen wird, Einladen zu den Hilfeplan-/Förderplangesprächen, Sorge tragen, dass Feedback vereinbart wird, Controlling etc.

Erziehungshilfestationen: Im Landkreis Esslingen gibt es 11 Erziehungshilfestationen mit regional zuständigen Sozialraumteams, die aus Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers, freier Träger der Erziehungshilfe und der Psychologischen Beratungsstellen bestehen.

Soziale Dienste: Sie nehmen in den Erziehungshilfestationen Aufgaben des öffentlichen Sozial- und Jugendhilfeträgers wahr, insbesondere gewährleisten sie die Indikation und Hilfeplanung der erzieherischen Hilfen.

Förderplanung: Zeigt ein Schüler / eine Schülerin einer allgemeinen Schule besondere Lern- bzw. Verhaltensprobleme, so klären die beteiligten Lehrer nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf. Danach beschließt die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiter die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer diagnosegeleiteten Förderplanung. Hierbei wird die allgemeine Schule von sonderpädagogischen Diensten unterstützt, wenn aufgrund einer Behinderung oder aufgrund besonderer Entwicklungsprobleme ein sonderpädagogischer Förderbedarf oder jedenfalls deutliche Anhaltspunkte eines solchen Bedarfes vorliegen.

Kindeswohlgefährdung: Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Sofern Kinder/Jugendliche bzw. deren Sorgeberechtigte Erziehungshilfeleistungen erhalten, müssen die Fachkräfte des Leistungserbringers diesen Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (vgl. § 8a SGB VIII). Der Landkreis hat mit den freien Jugendhilfeträgern ein standardisiertes Verfahren abgestimmt, das bei Verdacht auf oder tatsächlich eingetretener Kindeswohlgefährdung in Anwendung kommen soll.

Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen (§ 85 Abs. 3 SchG).

Fallübergabe: Sowohl beim Umzug des Klienten in einen anderen Bezirk als auch beim Wechsel in eine andere Schule findet eine professionelle Fallübergabe durch die Verantwortlichen der jeweils beteiligten Systeme statt. Dies geschieht im Idealfall in Form eines Übergabegesprächs unter Einbezug des Klienten. Kann der Klient nicht beteiligt werden, so tauschen sich die beteiligten Professionellen in einer persönlichen Besprechung aus und übergeben die Akten. Nur im Ausnahmefall sollte eine fernmündliche bzw. schriftliche Fallübergabe stattfinden.

Hilfeplanung: Die Hilfeplanung ist im § 36 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) normiert, für alle erzieherischen Hilfen verbindlich vorgeschrieben und wird federführend von den Sozialen Diensten des Landkreises verantwortet. Sie besteht chronologisch in Anlehnung an das Casemanagement im Wesentlichen aus fünf Schritten:

1. Information und Beratung (Intake)

Hierunter fallen in erster Linie der Erstkontakt und die Vorabklärung des Anliegens und der Zuständigkeit. Dem Hilfeplanverfahren geht grundsätzlich ein Beratungsprozess voraus, in dessen Rahmen Personensorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche hinsichtlich möglicher Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen aufzuklären sind, und zwar vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe. Sofern die Familie die Probleme aus eigener Kraft oder mit Hilfe ihres sozialen Umfelds nicht lösen kann und die zuständige Jugendbehörde das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen feststellt, ist ein Leistungsanspruch im rechtlichen Sinn gegeben. Die Personensorgeberechtigten stellen, unter Umständen auch auf Anregung eines Dritten, einen Antrag, der aber nicht zwingend der Schriftform bedarf.

2. Sozialpädagogische Diagnose (Assessment)

In dieser Phase geht es um die Einschätzung der Lebenssituation und um die Bedarfsklärung, insbesondere im Hinblick auf den Beratungs-, Leistungs- oder Interventionsbedarf. Kommt die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt zu der Einschätzung, dass längerfristige Hilfe notwendig werden könnte, so obliegt es ihr, im Zusammenwirken mit anderen betroffenen Fachkräften zu beraten, welches Leistungsangebot der Familie bzw. dem Leistungsberechtigten unterbreitet werden kann. Für die Bedarfsklärung wird die sozialpädagogische Diagnose genutzt, anhand derer die Erörterung der Notwendigkeit, Möglichkeit und Eignung von Hilfen unter Einschluss der Vorstellungen (und Befürchtungen) des Kindes oder Jugendlichen und seiner Angehörigen vorgenommen werden kann. Die Problemanalyse im Fachkräfteteam, an deren Ende ein Entscheidungsvorschlag im Hinblick auf die notwendige und geeignete Hilfeart in Form einer knappen „Zusammenfassenden Feststellung des erzieherischen Bedarfs“ steht, soll nicht nur defizitäre oder problematische Entwicklungen berücksichtigen sondern gleichermaßen Ressourcen und perspektivische Potenziale wie z. B. tragfähige und verlässliche Beziehungen im sozialen Nahraum, die negative Erfahrungen und Handlungsmuster ausgleichen könnten. Stimmen die Leistungsadressaten und die angefragten Leistungserbringer zu, entfaltet der Vorschlag Wirkungskraft und die Hilfeplanung im engen Sinn kann

3. Hilfeplanung (Planning)

Jetzt erfolgt die Entscheidung über die erforderlichen Hilfeleistungen, die eigentliche Hilfeplanung und deren Vermittlung. Nach der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart wird den Leistungsbetroffenen ein Angebot unterbreitet, wobei neben der Sachgerechtigkeit auch das Kriterium der Kostengerechtigkeit und insbesondere das der tatsächlich örtlichen, regionalen oder auch überregionalen Verfügbarkeit eine Rolle spielen werden. Der Hilfeplan im engeren verfahrensrechtlichen Sinne beginnt sodann mit der Antragstellung durch den oder die Leistungsberechtigten auf der Grundlage des unterbreiteten Leistungsangebots. Nach § 36 Abs. 1 Satz

1 SGB VIII sind es die Hilfesuchenden, die ihre Entscheidung treffen. Diese müssen darüber aufgeklärt werden, was ihr Antrag bewirkt. Kinder und Jugendliche haben zwar das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), ein eigenes Antragsrecht auf Sozialleistungen hat aber nur, wer das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 36 Abs. 1 SGB I). Nun erfolgt die Aufstellung des Hilfeplans, wobei die Komponenten „Situation“, „Bedarf“ und „Hilfeart“ bereits weitgehend festgelegt sind, aber nochmals im Sinne eines Kontrakts festgehalten, bestätigt und weiter ausdifferenziert werden. Die Aufstellung des Hilfeplans einschließlich der Festlegungen zur Ausgestaltung der Hilfe geschieht in Kooperation mit den Hilfesuchenden und mit den zuständigen Fachkräften derjenigen Hilfeart, die infrage kommt. Spätestens an dieser Stelle sind auch Vereinbarungen bzw. Feststellungen bezüglich der „perspektivischen Optionen“ des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zu treffen: Verbleib in der Familie, Rückkehr innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, außerfamiliäre Lebensperspektive einschließlich Adoption. Dazu sind verbindliche Vereinbarungen über Art, Ort, Zeitpunkt, Dauer und andere Festlegungen der Hilfeleistung sowie die gebotene Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unentbehrlich. Auf der Grundlage des vereinbarten Hilfeplans erlässt das Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Leistungsbescheid und ggf. einen Kostenbescheid, der dem Antragsteller bzw. den Antragstellern in einem angemessenen Zeitraum zugestellt wird.

4. Erbringung der Hilfe (Monitoring)

Hierbei handelt es sich um die Phase der Leistungserbringung und um die Steuerung der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf ihre Überprüfung von Fortgang und Wirkung. Zur erfolgreichen Realisierung der Hilfe müssen der junge Mensch, seine Personensorgeberechtigten, die Fachkräfte der notwendigen und geeigneten Hilfeart sowie das letztverantwortliche Jugendamt gemeinsam beitragen. Dabei ist der notwendige Informationsfluss zwischen allen Beteiligten zu gewährleisten. Zur Umsetzung des Hilfeplans gehört die Realisierung der Vereinbarungen und Festlegungen bezüglich der Ausgestaltung in zeitlicher, örtlicher, personeller und pädagogischer Hinsicht. Neben dem Hilfeplan gibt es zumindest in Diensten und Einrichtungen spezielle Erziehungs-, Entwicklungs-, Behandlungs- und Therapiepläne, an deren Aufstellung und Vollzug die Leistungsbetroffenen ebenso mitwirken sollen. Es gilt sicherzustellen, dass Besuchskontakte, getroffene Vereinbarungen zur Ausübung der Personensorge, ergänzende, flankierende oder zusätzliche Leistungen im Rahmen vereinbarter Fristen erbracht und von der Wirkung her zu Bedarf und Zielsetzungen in Beziehung gesetzt werden. Zuständig für dieses Monitoring während des Hilfeverlaufs ist die fallführende Fachkraft des Jugendamts auf der Grundlage der Vereinbarungen und Festlegungen im Hilfeplan. Darauf muss sich auch die turnusmäßige Berichterstattung des Leistungserbringers beziehen.

5. Hilfeplanfortschreibung (Evaluation)

In dieser Phase steht die Beurteilung und Dokumentation von Wirkung und Erfolg der Hilfeleistung, auch im Hinblick auf prognosewirksame Erfahrungsbildung, an. Die Form der Überprüfung eines Hilfeplans ist im SGB VIII nicht näher beschrieben. Im günstigen Fall wird ein Hilfeplangespräch zwischen der Familie, den verantwortlichen pädagogischen Bezugspersonen (eines Dienstes, einer Einrichtung, der Pflegefamilie) und der fallführenden Fachkraft des Jugendamts stattfinden. Die Ergebnisse der Überprüfung müssen gut protokolliert und als Fortschreibung des Hilfeplans verarbeitet werden. Wichtig ist, dass je nach Organisationsstruktur die Wirtschaftliche Hilfe vom Ergebnis verständigt wird; günstigenfalls ist sie auch daran beteiligt. Die Überprüfung laufender Hilfen, die im Regelfall alle sechs Monate stattfinden soll, umfasst auch die schriftlichen Entwicklungsberichte, die dem Jugendamt die Feststellung er-

möglichst, ob die Voraussetzungen der Hilfe zur Erziehung (noch) vorliegen. Immer mit Bezug auf die ursprünglich vereinbarten Zielstellungen und Festlegungen wird die Hilfe gegebenenfalls modifiziert und auf der neuen Grundlage fortgesetzt. Auch eine Änderung der Hilfeart kann in Betracht gezogen werden. Die Beendigung der Hilfe soll als bewusstes Ereignis für alle Beteiligten dokumentiert werden. Wenn Hilfen eingestellt oder abgebrochen werden (müssen), so ist es von Bedeutung, möglichst mit den Beteiligten zusammen auch über die Beendigungsgründe eine Bilanz zu ziehen.

6 Anhang: Aufgabenbeschreibung Kooperationsbeauftragte

Der **Kooperationsbeauftragte der Schule** hat in Bezug auf die Kooperation mit der zuständigen Erziehungshilfestation insbesondere folgende Aufgaben:

- Im Einstiegs-Workshop gemeinsam mit dem Kooperationsbeauftragten der für die Schule zuständigen Erziehungshilfestation die in Kapitel 4 C. genannten Aufgaben bearbeiten und Vereinbarungen treffen
- Mindestens ein Mal im Jahr persönlich den Kooperationsbeauftragten der zuständigen Erziehungshilfestation über aktuelle Entwicklungen innerhalb der Schule informieren, ggf. weitere Informationen vereinbaren und festlegen, wie sich die Partner der Erziehungshilfestation innerhalb der Schule bekannt machen
- Klären und gemeinsam dokumentieren, welche weiteren wichtigen Aspekte der Kooperation zur Fortschreibung des vorliegenden Ergebnispapiers landkreisweit von Nutzen sein könnten
- Klären, ob und wenn ja, welche Schwerpunkte der Kooperation Inhalte einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnern sein sollten

Der **Kooperationsbeauftragte der Erziehungshilfestation** hat in Bezug auf die Kooperation mit den zuständigen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

- Im Einstiegs-Workshop gemeinsam mit dem Kooperationsbeauftragten der für die Erziehungshilfestation zuständigen Schulen die in Kapitel 4 C. genannten Aufgaben bearbeiten und Vereinbarungen treffen
- Mindestens ein Mal im Schuljahr persönlich den Kooperationsbeauftragten der Schule über die Angebote und aktuelle Entwicklungen der Jugendhilfe informieren, ggf. weitere Informationen vereinbaren und festlegen, wie sich die Partner innerhalb der Erziehungshilfestation bekannt machen
- Klären und gemeinsam dokumentieren, welche weiteren wichtigen Aspekte der Kooperation zur Fortschreibung des vorliegenden Ergebnispapiers landkreisweit von Nutzen sein könnten
- Klären, ob und wenn ja, welche Schwerpunkte der Kooperation Inhalte einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnern sein sollten